

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "HOTTI e.V. - Bildungs- und Freizeitwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene".
2. Der Verein ist als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 Abs. 1 KJHG und im Sinne des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen tätig.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin. Er ist dort in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Aufgaben

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Ziel des Vereines ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Bildungs- und Freizeitangebot anzubieten und solche zu fördern.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. die Schaffung soziokultureller Zentren, in denen speziell sozialpädagogische und kulturelle Förderung praktiziert werden soll,
  - b. die Übernahme und Sicherung von Projekten, die pädagogische, kulturelle oder therapeutische Arbeit im Sinn der Zielsetzung des Vereins betreiben,
  - c. die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen wie Kurse, Seminare und längerfristige Projekte im Rahmen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - d. die Entwicklung und Verbreitung von Sozial- und Kulturpädagogik und die Förderung der damit zusammenhängenden Fachbereiche.
2. Es gelten die Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalens.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Einnahmen und Überschüsse des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Personal für Pädagogik und Verwaltung eingestellt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a. **Aktive Mitglieder:** Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die durch ihre beruflichen oder ehrenamtlichen Aktivitäten im pädagogischen Bereich gemäß § 2 dieser Satzung tätig sind. Aktive Mitglieder zeichnen sich aus, durch ihre aktive Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen und Gremien im Verein. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ihre aktive Tätigkeit länger als zwölf Monate oder dauerhaft niederlegen, wechseln automatisch in die fördernde Mitgliedschaft. Bei Wiederaufnahme der aktiven Tätigkeit ist eine Rückkehr in die aktive Mitgliedschaft obligatorisch.
  - b. **Fördermitglieder:** Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Sie unterstützen finanziell die Ziele und Zwecke des Vereins entsprechend der Beitragsatzung. Fördernde Mitglieder haben als solches kein Stimmrecht und sie bzw. ihre Vertreter sind von der Inhabung von Ämtern ausgeschlossen. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - c. **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben und mindestens 15 Jahre Mitglied im HOTTI e.V. waren, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit vergeben. Ehrenmitglieder haben bei Mitgliederversammlungen aktives Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragsentrichtung wird in der Beitragsatzung der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - b. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
  - c. durch den Tod
  - d. durch förmliche Ausschließung kraft Beschluss der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

## § 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Hauptausschuss,
  - c. der Verwaltungsrat,
  - d. der Vorstand.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle volljährigen, aktiven Mitglieder und mit Beschränkung

auf die Mitgliederversammlung die Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des jeweiligen Organs. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren innerhalb von vier Wochen ab Datum des Zugangs herbeigeführt werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen einberufen und geleitet. Die Einladung kann auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes auch per Email erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Antrag des Vorstandes oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrates oder 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses oder 1/3 der aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung zusammen. Dieser Antrag ist schriftlich mit einer Frist von fünf Wochen beim Vorstand einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der aktiven Mitglieder erforderlich.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Das Protokoll liegt den Mitgliedern zur Ansicht bereit und kann auf ausdrücklichen Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, die die Einberufung begründet haben.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Initiativanträge können noch während der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Ordnungspunktliste aufgenommen werden.

## **§ 7 Der Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschusses gehören an:
  - a. der Vorstand,
  - b. ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates,
  - c. die Projekt- und FachbereichleiterInnen,
  - d. zwei gewählte aktive Mitglieder aus der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsdauer im Hauptausschuss beläuft sich
  - a. beim Vorstand als geborenes Mitglied auf die Dauer seiner Amtszeit,
  - b. bei dem gewählten Mitglied des Verwaltungsrates auf ein Jahr bzw. bis zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat,
  - c. bei den Projekt- und FachbereichleiterInnen für die Dauer des Projektes und die Berufung durch den Vorstand,
  - d. bei den VertreterInnen der Mitgliederversammlung auf eine Wahlperiode von zwei Jahren.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied während seiner Amtszeit im Hauptausschuss aus, so erfolgt alsbald eine Nachwahl.

4. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses. Die Wahlperiode beläuft sich auf ein Jahr, längstens bis zum Ausscheiden aus dem Hauptausschuss.
5. Die Aufgaben des Hauptausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die Hauptausschusssitzungen werden mindestens vierteljährlich durch die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses einberufen und geleitet. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, ein gewähltes Mitglied und 50 % der Projekt- und FachbereichleiterInnen anwesend sind. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Hauptausschusses beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Hauptausschuss kann mit Zustimmung aller Mitglieder auf die Ladungsfrist verzichten. Der Einberufung sind die vom Vorsitzenden des Hauptausschusses zu erstellende Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder des Hauptausschusses sind in die Tagesordnungspunktliste aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind.
7. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Hauptausschusses beraumt die/der Vorsitzende des Hauptausschusses einen neuen Sitzungstermin an, an dem der Hauptausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es müssen jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Über die Sitzung des Hauptausschusses ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden des Hauptausschusses und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern des Hauptausschusses auszuhändigen ist.

## **§ 8 Der Verwaltungsrat**

1. Dem Verwaltungsrat gehören höchstens 7 Mitglieder an. Diese sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. ein gewähltes Mitglied des Hauptausschusses,
  - c. drei gewählte Mitglieder der Mitgliederversammlung

Im Sinne der Vereinsentwicklung können weitere beratende Mitglieder für anliegende Tagesordnungspunkte und zu fachberatenden Zwecken zu den Sitzungen eingeladen werden. Über die Einladung entscheidet der Vorstand. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ansonsten wird § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend angewandt.

2. Die Aufgaben des Hauptausschusses werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50% der Mitglieder, darunter zwei gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Ansonsten findet der § 7, Abs. 6 & 7, entsprechend Anwendung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören 3 Vorsitzende an, davon einer mit der Führung der Kasse betraut.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für die restliche Zeit der Wahlperiode durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

3. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er kann sich zur Erledigung dieser Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Dem Geschäftsführer steht bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zu. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal jährlich von einem nicht dem "HOTTI e.V. - Bildungs- und Freizeitwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene -", angehörenden Bücherrevisor prüfen zu lassen, der vom Verwaltungsrat bestellt wird, sofern er nicht selbst die Prüfung vornimmt. Solange es keinen Geschäftsführer gibt, obliegen diese Aufgaben vornehmlich dem Kassenwart. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates gebunden.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner:
  - a. die Berufung und Abberufung der Projekt- und FachbereichleiterInnen. Sie erfolgt nur in Abstimmung mit den Mitarbeitern der Projekte und Fachbereiche und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
  - b. die Einrichtung von kurzfristigen Projekten und Fachbereichen,
  - c. die Schließung von satzungswidrigen Projekten und Fachbereichen. Dies bedarf einer Bestätigung des Hauptausschusses innerhalb von vier Wochen.
  - d. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 dieser Satzung
  - e. die Beschlussfassung über Stundungen bzw. Befreiungen des Jahresbeitrages,
7. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnungspunktliste geladen worden ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Mitglieder auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Den Antrag dazu können der Vorstand, drei Mitglieder des Verwaltungsrates, 1/3 der Mitglieder des Hauptausschusses oder 1/3 der aktiven Mitglieder des Vereins stellen. Dieser Antrag ist schriftlich mit einer Frist von fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnungspunktliste aufzunehmen.
3. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines.

## **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine oder mehrere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. Offene Kinder- und Jugendarbeit, d.h. Jugendzentrum, Abenteuerspielplätze und Jugendfarmen, Jugendtheater. Insbesondere kleine

Trägervereine zum Zeitpunkt der Auflösung sollen Nutznießer werden. Über die konkreten Empfänger und die Höhe des Teilvermögens entscheiden die Liquidatoren. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Geltung der Satzung**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteiles dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19.11.2006 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 12.03.2007 geändert und die Änderungen beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 12.11.2007 geändert und die Änderungen beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 26.04.2012 geändert und die Änderungen beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 14.03.2017 geändert und die Änderungen beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 05.10.2018 geändert und die Änderungen beschlossen. Die geänderte Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.